

Vorlage, DS-Nr. 2021/0380

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung (mit Denkmalpflege)	25.03.2021			

**Betreff:** Festschreibungen in B-Plänen vor dem Hintergrund des Klimawandels  
hier: Antrag der Fraktion Die Grünen Troisdorf vom 19. Februar 2021

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, bei der Erarbeitung neuer Bebauungspläne vor dem Hintergrund des Klimawandels die Festsetzung von Dachbegrünungen und den Ausschluss flächenhafter Versiegelungen von Vorgärten mit angemessenem Gewicht in die planerische Abwägung einzustellen. Darüber hinaus ist bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen eine vollständige Energieversorgung aus erneuerbaren Energien anzustreben und auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Die Fraktion Die Grünen hat mit dem als Anlage beigefügten Antrag die Verwaltung gebeten, künftig grundsätzlich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen festzuschreiben,

1. eine Dachbegrünung und /oder
2. den Einbau von Anlagen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Wärme-Kraft-Kopplung
3. ein Regenwassermanagement für den Schutz des Grundwassers und zur Einsparung von Trinkwasser
4. den Ausschluss der Versiegelung von Vorgärten („Schottergärten“).

Darüber hinaus wurde (nochmals) gebeten,

5. ein nachhaltiges Regenwassermanagement zu prüfen.

Die Formulierung „gebeten festzuschreiben“ veranlasst die Verwaltung, auf

Folgendes hinzuweisen:

- a) Die Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen sind auf den Festsetzungskatalog des § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) beschränkt, der abschließend ist. Die Gemeinde ist an dieses vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellte Instrumentarium gebunden und kann keine Festsetzungen frei erfinden.
- b) Darüber hinaus bestimmt § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB, dass die Inhalte „aus **städtebaulichen Gründen festgesetzt werden können**“, d. h. im Planungsermessen liegen unter Berücksichtigung der Abwägungsgesichtspunkte des § 1 Abs. 6 BauGB. Städtebauliche Gründe sind Gründe, die einen örtlichen planerischen Bezug haben. Das gestufte System der Bauleitplanung nach dem BauGB weist den Bebauungsplänen von ihrer Planschärfe die Aufgabe zu, auf einer abgegrenzten Fläche des Gemeindegebietes, deren Größe maximal ein Quartier von Straßen erreicht, rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung ihres Geltungsbereiches zu treffen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Gemeinde für ihr Stadtgebiet insgesamt ihre stadtentwicklungspolitischen Ziele in den Grundzügen im übergeordneten Flächennutzungsplan darstellt und in der Begründung zum Flächennutzungsplan die Möglichkeit hat, ihre städtebaulichen Zielvorstellungen darzulegen. Auf der Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung sind allgemeine pauschale Vorfestlegungen jedoch fehl am Platze, da sie der rechtlich gebotenen Abwägung in jedem einzelnen Bebauungsplan widersprechen.

Die Verwaltung schlägt deshalb im Sinne der Rechtssicherheit einen modifizierten Beschlussentwurf vor, der den Rechtscharakter der Bebauungspläne berücksichtigt.

Zu den im Antrag vorgeschlagenen Festsetzungen verweist die Verwaltung auf die Vorlage des nachfolgenden TOP in derselben Sitzung und das Ergebnis des Prüfauftrages des Antrags der Fraktion Die Grünen vom 12.09.2019. In diesem Antrag wurde um Prüfung aller Festsetzungsmöglichkeiten zur besonderen Berücksichtigung des Klimaschutzes und Klimawandels in Bebauungsplänen gebeten. Im Rahmen der Vorlage wird zu den Festsetzungsmöglichkeiten detailliert Stellung genommen. Zu den in diesem Antrag genannten 4 Punkten und dem Prüfpunkt Nr. 5 gibt die Verwaltung folgende Hinweise:

#### 1. Dachbegrünung

Die Festsetzung ist grundsätzlich möglich und an keine besonderen städtebaulichen Gründe gebunden. Die Art der Festsetzung und der damit verbundene Aufwand müssen jedoch im Rahmen der Abwägung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein.

#### 2. Einbau von Anlagen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Wärme-Kraft-Kopplung

Der Einbau und die Nutzung dieser Anlagen kann nach § 9 Abs. Nr. 23 b) BauGB nicht zwingend festgesetzt werden, wenn es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, der sich an künftige Einzelbauherren handelt und die Stadt auch

privatrechtlich über den Verkauf von Grundstücken keine Einflussmöglichkeit hat. Festgesetzt werden können nur Gebiete, in denen bestimmte **bauliche und sonstige technische Maßnahmen für diese Anlagen** bei der Errichtung von Gebäuden getroffen werden müssen, z. B. Dachkonstruktionen, die die Aufnahme von solarenergetischen Anlagen erlauben.

Die Installation der Anlagen selbst kann nicht festgesetzt werden. Es sind jedoch Festsetzungen von Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 möglich zur zentralen oder dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder die Wärme-Kraft-Kopplung. Der öffentliche Versorgungsträger kann diese Anlagen errichten und betreiben und über einen satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang kann die Nutzung der Anlagen sichergestellt werden. Die Schaffung und die Nutzung solcher Anlagen kann auch im Rahmen städtebaulicher Verträge mit Dritten vereinbart werden unter den Voraussetzungen des § 11 BauGB. Damit kann zu 100 % die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Im Übrigen dient das bundesweit gültige Gebäudeenergie (GEG) dem Zweck, bei der Errichtung von Gebäuden Anforderungen an die Konstruktion und Haustechnik zu stellen. Es ist nicht nur der gesetzlich definierte Niedrigstenergiestandard einzuhalten, sondern es wird auch die Nutzung von verschiedenen erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung oder die Nutzung von Wärme-Kraft-Kopplung zu einem gewissen Prozentsatz vorgegeben. Einer örtlichen Regelung bedarf es insofern aus Sicht des Gesetzgebers nicht, sodass weitergehende Anforderungen nur im Rahmen von städtebaulichen Verträgen zum örtlichen Planungsrecht mit vereinbart werden können.

Aufgrund dieser Hinweise ist der Beschlussentwurf auch für diesen Regelungsbereich modifiziert worden.

### 3. Regenwassermanagement für den Schutz des Grundwassers und zur Einsparung von Trinkwasser (Nr. 5 Prüfauftrag nachhaltiges Regenwassermanagement)

§ 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bestimmt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt im Trennsystem in ein Gewässer einzuleiten ist, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In NRW besteht seit dem 01.01.1996 nach dem alten § 51 a des Landeswassergesetzes (LWG) diese Verpflichtung (heute § 44 LWG). Die Art und Weise, wie das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist, kann durch Satzung oder durch wasserrechtliche Festsetzungen, die in einen Bebauungsplan integriert sind, geregelt werden. Besonderer Regelungsbedarf bestand dazu in Troisdorf bisher nicht, da der Abwasserbetrieb viele öffentliche Sammelversickerungsanlagen errichtet und betreibt und ansonsten diese Anlagen als Einzelanlagen auf den Grundstücken problemlos ausgeführt werden können. Die Regenwasser**versickerung** ist somit seit Jahrzehnten aufgrund gesetzlicher Regelung im Wasserrecht verpflichtend, ohne dass es weiterer Regelungen im Bebauungsplan bedarf.

Hinsichtlich einer verpflichtenden Regenwassernutzung fehlt es an einer geeigneten Rechtsgrundlage, worauf der Städte- und Gemeindebund NRW bereits seinerzeit hingewiesen hat, als sich das Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich mit dem Thema befasst hat: „Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 30. August 2001 (4 CN 9.00 -, BWGZ 2002, S. 42 ff.) entschieden, dass in einem Bebauungsplan keine Festsetzung dahin gehend getroffen werden kann, dass Regenwassernutzungsanlagen von den Grundstückseigentümern zu betreiben sind. Das Bundesverwaltungsgericht weist darauf hin, dass eine solche verpflichtende Festsetzung zum Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen rechtswidrig und nichtig ist, weil sie durch städtebauliche Gründe i.S.v. § 9 Abs. 1, 1. Halbsatz BauGB nicht gerechtfertigt werden kann. Die (Wieder-)verwendung von Regenwasser findet nach dem Bundesverwaltungsgericht in § 9 Abs. 1 BauGB schon deshalb keine Rechtsgrundlage, weil sie nicht den für Festsetzung im Bebauungsplan erforderlichen bodenrechtlichen Bezug besitzt. Der Einsatz des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung oder im Haushalt z.B. in Toiletten und Waschmaschinen ist nach dem Bundesverwaltungsgericht keine Bodennutzung im Sinne des Städtebaurechts .....“(StGB NRW-Mitteilung 171/2002 vom 05.03.2002). Diese Rechtsprechung ist auch heute noch gültig, da sich die Rechtsgrundlagen zwischenzeitlich nicht geändert haben.

Aus den vorgenannten Gründen sind die im Antrag vorgeschlagenen Festsetzungen zur Regenwasserversickerung und –nutzung entbehrlich bzw. laufen ins Leere, sodass die Verwaltung diese nicht in den Beschlussentwurf der Verwaltungsvorlage aufgenommen hat.

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter